Bundesministerium der Finanzen

BMF Dokumentation

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der Gemeindefinanzreform

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS 2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 2

1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES GEMEINDEANTEILS AN DER EINKOMMENSTEUER UND SEINE WESENTLICHEN GESETZLICHEN REGELUNGEN 3

1.1. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE 3
1.2. GESETZLICHE REGELUNGEN 4

2. ENTWICKLUNG DES AUFKOMMENS DES GEMEINDLICHEN EINKOMMENSTEUERANTEILS 5

2.1. DER ANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER 5
2.2. ENTWICKLUNG DES AUFKOMMENS AUS DEM GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER 6

3. GRUNDSÄTZE ZUR VERTEILUNG DES GEMEINDLICHEN EINKOMMENSTEUERANTEILS 8

3.1. DIE BUNDESSTATISTIKEN ÜBER LOHN- UND VERANLAGTE EINKOMMENSTEUER 9
3.2. DIE HÖCHSTBETRÄGE 10

3.2.1. HISTORISCHER ABRIß 11
3.2.2. DIE SCHLÜSSELZAHL 14
3.2.3. MODELLBERECHNUNGEN 16

3.3. ENTWICKLUNG DER VERTEILUNGSKRITERIEN 17

4. FAZIT 18

LITERATURVERZEICHNIS 19

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: EINNAHMEN AUS DEM GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER (OHNE STADTSTAATEN) 6
TABELLE 2: ENTWICKLUNG DER VERTEILUNGSKRITERIEN FÜR DEN GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER 17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BT-Drs:	Bundestags-Drucksache
BGBl.	Bundesgesetzblatt
DST	Deutscher Städtetag
f.	folgende
ff.	folgenden
GG	Grundgesetz
GFRG	Gemeindefinanzreformgesetz
Hrsg.	Herausgeber
sog.	Sogenannte
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1. Entstehungsgeschichte des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und seine wesentlichen gesetzlichen Regelungen

Die finanzwirtschaftliche Situation der Gemeinden war im Laufe der 60er Jahre durch einen rückläufigen Anteil am Steueraufkommen bei gleichzeitigem Anstieg der Aufgabenbelastung gekennzeichnet. Zudem hatte die Gewerbesteuer im kommunalen Steuersystem ein deutliches Übergewicht erhalten. Vor der Steuerreform betrug ihr Anteil fast 80 v. H. an den kommunalen Steuereinnahmen, was eine ungesunde Abhängigkeit von dieser konjunkturanfälligen Steuer bedeutete.[1]

Eine Finanzreform hatte somit die Fragen der kommunalen Finanzmasse (quantitative Komponente) sowie der strukturellen Verbesserung der Gemeindefinanzen (qualitative Komponente) zu behandeln.

1.1. Entstehungsgeschichte

Eine wesentliche Vorarbeit zu dieser Reform leistete die Sachverständigenkommission für die Finanzreform (Troeger-Kommission). Die Troeger-Kommission sah eine Lösung darin, die Gewerbeertragsteuer abzuschaffen, die Gewerbekapitalsteuer zu erhöhen und die Lohnsummensteuer allgemeinverbindlich einzuführen. Der dadurch entstehende Einnahmeausfall der Gemeinden sollte durch eine Beteiligung der Gemeinden am örtlichen Aufkommen aus dem unteren proportionalen Teil der staatlichen Einkommensteuer (Gemeindeeinkommensteuer) ausgeglichen werden.[2] Weiterhin sollte den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, Hebesätze für ihren Anteil an der Einkommensteuer festzusetzen um damit die Höhe ihres Einkommensteueranteils zu beeinflussen.

Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens zur Finanzverfassungsreform stand die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Einkommensteuer sowie die Einführung der Gewerbesteuerumlage.[3] Durch das Einführen einer dritten Steuersäule durch eine Einkommensteuerbeteiligung entsprechen seitdem die Steuerquellen den wesentlichen Determinanten kommunaler Politik: “dem Einwohner, der gewerblichen Wirtschaft und dem Grundbesitz“[4].

---

[1] vgl. Zimmermann: Das System der kommunalen Steuereinnahmen, in: Neue kommunale Schriften, 1988, S. 71
[2] vgl. Haverkamp: Die Gemeindefinanzreform, 1982, S. 530.
[3] zu den Einzelheiten siehe BMF-Dokumentation: Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage seit der Gemeindefinanzreform 1969, 1999.
[4] vgl. Haverkamp: Die Gemeindefinanzreform, 1982, S. 530.

Die quantitative Komponente der Gemeindefinanzreform zeigte sich darin, daß die festzusetzende Beteiligung an der Einkommensteuer so gestaltet wurde, daß sie die Ausfälle durch die Gewerbesteuerumlage überstieg. Der qualitative Aspekt lag in der Hauptsache in der Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinden von der Gewerbesteuer.

1.2. Gesetzliche Regelungen

Die Gemeinden erhielten erstmals ab 1. Januar 1970 einen Anteil am Aufkommen der staatlichen Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Dieser verfassungsrechtliche Anspruch der Gemeinden ist in Artikel 106 Abs. 5 des Grundgesetzes verankert:

> „Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist."

Die Einkommenssteuer ist damit eine Gemeinschaftssteuer von Bund, Ländern und Gemeinden geworden.[5]

Weitere Einzelheiten wurden durch das Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969[6] geregelt. Die aktuellen Verteilungsgrundlagen werden jeweils durch Rechtsverordnungen des Bundesministers der Finanzen (Bestimmung der maßgebenden Bundesstatistiken) und der Länder (Festsetzung der Schlüsselzahlen) geregelt.

[5] vgl. Meyer: Das Finanzreformgesetz, in: Die öffentliche Verwaltung, 1969, S. 261ff.
[6] BGBl. I S. 1587, zuletzt geändert am 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496).

2. Entwicklung des Aufkommens des gemeindlichen Einkommensteueranteils

2.1. Der Anteil an der Einkommensteuer

Seit 1. Januar 1970 erhielten die Gemeinden nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz einen Anteil von **14 v.H.** an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf **15 v.H.** erfolgte ab 1. Januar 1980, zur Kompensation von Gewerbesteuerverlusten im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lohnsummensteuer.[7]

Neben der bisherigen 15 prozentigen Beteiligung ist seit dem 1. Januar 1994 ein weiterer Bestandteil des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer die gemeindliche Beteiligung am Zinsabschlagaufkommen. Dieser steuerliche Zinsabschlag als Teil der Kapitalertragsteuer beträgt in der Regel 30 v.H. der Kapitalerträge von Anleihen des Bundes und anderer Gebietskörperschaften sowie auf einfache inländische Geldforderungen wie Sichteinlagen, Termineinlagen, Festgelder oder Sparkonten. Am Aufkommen des Zinsabschlages partizipieren die Gemeinden mit **12 v.H.**.[8] Der Zinsabschlag wäre nach bisherigem Recht zu gleichen Teilen auf Bund und Länder aufzuteilen gewesen. Ohne eine Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes hätten die Bestimmungen des Zinsabschlaggesetzes zu erheblichen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer und damit auch bei dem entsprechenden Gemeindeanteil geführt. Der geringere Gemeindeanteil am Aufkommen aus dem Zinsabschlag gegenüber dem Lohn- und Einkommensteueraufkommen resultiert daher, daß auch körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen zinsabschlagsteuerpflichtig sind. Nach Art. 106. Abs. 5 GG ist nur ein Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer vorgesehen, so daß die Gemeinden nur insoweit am Aufkommen des Zinsabschlags beteiligt werden, wie er sich auf Einkommensteuerpflichtige bezieht. Dieser Anteil wurde durch das BMF auf 80 v.H. geschätzt. Damit ergibt sich ein 12 prozentiger Anteil der Gemeinden am Zinsabschlagaufkommen.[9]

Die Gemeinde kann durch zielgerichtete kommunale Aktivitäten versuchen, besser verdienende Einwohner anzuziehen, um ihre Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil zu verbessern. In der Verfassung nach Art. 106 Abs. 5 Satz 3 GG kann ein Bundesgesetz bestimmen, „daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen“. Das

[7] vgl. Karrenberg/Münstermann: Der Gemeindefinanzbericht 1982, in: Der Städtetag, 1982, S. 12 sowie Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978, BGBl. I S. 1849.
[8] vgl. Institut „Finanzen und Steuern“ e. V., Gemeindehaushalt, IFSt-Schrift Nr. 358, 1997, S.37
[9] vgl. Karrenberg/Münstermann, Gemeindefinanzbericht 1993, in: Der Städtetag, 1993, S. 82

Gemeindefinanzreformgesetz macht von dieser verfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeit zur Einführung beweglicher Hebesätze keinen Gebrauch.

2.2. Entwicklung des Aufkommens aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer .

Jahr	Mrd. DM		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v.H.		Anteil an den kommunalen Steuereinnahmen in v.H.	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1970	6,3		-		37,7	
1971	7,7		22,8		40,0	
1972	9,3		20,3		39,9	
1973	11,4		22,5		41,5	
1974	12,6		10,7		42,4	
1975	12,9		3,0		42,6	
1976	14,2		9,5		41,8	
1977	16,3		14,9		42,8	
1978	16,7		2,5		41,9	
1979	17,5		4,8		42,5	
1980	20,7		18,0		43,7	
1981	20,9		1,0		45,4	
1982	21,3		2,0		45,3	
1983	21,7		2,2		44,0	
1984	22,5		3,5		42,8	
1985	24,3		8,0		43,1	
1986	25,5		4,7		43,3	
1987	27,1		6,4		45,2	
1988	28,2		4,0		44,2	
1989	30,5		8,5		44,8	
1990	29,6		-3,2		42,7	
1991	34,6	1,0	17,0		45,7	44,6
1992	37,9	2,4	9,5	142,1	46,4	59,6
1993	38,2	2,9	0,8	22,4	46,5	56,6
1994	38,1	3,3	-0,1	14,2	47,0	51,0
1995	37,8	4,3	-0,9	28,8	48,0	57,3
1996	35,3	2,6	-6,6	-40,3	44,2	40,1
1997	33,8	2,3	-4,3	-11,3	41,8	33,5

TABELLE 1: EINNAHMEN AUS DEM GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER (OHNE STADTSTAATEN)[10]
(EINE MIT AKTUELLEN DATEN FORTGESCHRIEBENE TABELLE FINDEN SIE IM ANHANG ZU DIESEM BEITRAG)

Das Gewicht des Einkommensteueranteils in den Gemeindehaushalten hat sich seit seiner Einführung beträchtlich erhöht. Größere Veränderungen des Anteils an den kommunalen Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) sind überwiegend auf Rechtsänderungen bei der Einkommensteuer und/oder Gewerbesteuer zurückzuführen. Jüngste Ereignisse sind unter anderem die Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1990, die Einbeziehung eines Teils des Zinsabschlags, dessen Aufkommen allerdings weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben war[11], sowie die Anrechnung des

[10] vgl. Finanzberichte des BMF 1983, 1993 und 1999.
[11] vgl. Karrenberg/Münstermann: Gemeindefinanzbericht 1994, in: Der Städtetag, 1994, S. 164.

Kindergeldes auf die Lohn- und Einkommensteuer infolge des neugeregelten Familienleistungsausgleichs im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996.[12]

Schon ab 1991 war in den neuen Ländern der Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer bei weitem die Hauptsteuerquelle der Städte und Gemeinden. Seine Entwicklung ist an viele Sonderfaktoren gebunden. So war in den Jahren 1993 bis 1996 die Entwicklung des gemeindlichen Einkommensteueranteils durch einen positiven Sondereffekt infolge von Nachzahlungen in 1995 bei der West-Ost-Lohnsteuerzerlegung verzerrt. Das Niveau des Gemeindeanteils hat sich jedoch in 1996 wieder reduziert. Verstärkend kamen außerdem die aufkommensmindernden Wirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 hinzu. Insbesondere die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs brachte infolge der Anrechnung des Kindergeldes auf die Lohn- und Einkommensteuer Verluste bei den direkten Steuereinnahmen. Eine wesentliche Rolle dürften auch die vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Fördermaßnahmen für Investitionen in den neuen Ländern spielen, da neben den Sonderabschreibungen auch die Zahlung von Investitionszulagen zu Lasten des Einkommen- und des Körperschaftsteueraufkommens geht.

[12] vgl. Karrenberg/Münstermann: Gemeindefinanzberichte 1997, 1998, in: Der Städtetag. S. 143, S. 163 f..

3. Grundsätze zur Verteilung des gemeindlichen Einkommensteueranteils

In ihrer materiellen Ausgestaltung für den jeweils aktuellen Zeitraum orientiert sich die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer an den **Zielen** der Gemeindefinanzreform:

1. Die einzelnen Gemeinden sollen ihren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner“ (Art. 106. Abs. 5 GG) erhalten.

2. Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe sollen verringert werden.

3. Das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden soll gewahrt bleiben.

Nach § 1 Abs. 2 GFRG wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für jedes Land „nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinnahmt werden.“ Die Lohnsteuer wird also nach dem Wohnsitzprinzip zerlegt, d. h. die vom Arbeitgeber an die Finanzbehörde seines Sitzlandes abgeführte Lohnsteuer soll dem Land zustehen, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Das erfolgt nach einem pauschalierten Verfahren, indem alle drei Jahre anhand der Lohnsteuerkarten die Lohnsteuer ermittelt wird, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt wurde. Die daraus errechneten Zerlegungsprozentsätze (Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer gemessen in v. H. des Lohnsteueraufkommens des jeweiligen Einnahmelandes) werden dann pauschal drei Jahre lang angewendet. Die Bezugsgrundlage für den Gemeindeanteil ist also nicht das gesamte Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer, sondern das jeweilige Aufkommen des einzelnen Landes.[13]

Weitaus komplizierter als die Verteilung auf die einzelnen Länder ist die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden innerhalb eines Landes. Die Verteilung des Anteils an der gesamten Einkommensteuer eines Landes auf die einzelnen Gemeinden erfolgt mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels (§§ 2 und 3 GFRG). Basis für die Ermittlung des Schlüssels sind die Einkommensteuerleistungen der Bürger einer Gemeinde, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu einer bestimmten Obergrenze entfallen. Diese Daten werden alle drei Jahre ermittelt.

[13] vgl. Elsner/Schüler: Das Gemeindefinanzreformgesetz, 1970, S. 87.

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird also materiell durch zwei Faktoren bestimmt:

1. das Jahr, für das die Einkommensteuerleistungen der Einwohner ermittelt werden;
2. die Höchstbeträge der zu versteuernden Einkommen, bis zu denen die Einkommensteuerleistungen angerechnet werden.

Eine Veränderung eines oder beider Faktoren gleichzeitig hat oft sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelne Gemeinde.

3.1. Die Bundesstatistiken über Lohn- und veranlagte Einkommensteuer

Die Ermittlung des Einkommensteueranteils für die einzelne Gemeinde wird „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner“ (Art. 106 Abs. 5 GG) ermittelt. Die Einkommensteuerleistungen werden den Bundesstatistiken über die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer entnommen. Die Statistiken werden aufgrund des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665) seit 1965 in dreijährigem Rhythmus erhoben.

Eine Umstellung der Verteilungsgrundlagen für den Einkommensteueranteil auf die „aktuellsten“ steuerstatistischen Erhebungen erfolgt damit grundsätzlich alle drei Jahre und für einen Zeitraum von drei Jahren. Durch § 3 Abs. 3 Satz 2 GFRG kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Bundesstatistiken über die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer jeweils maßgeblich sind.[14] Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Eine frühestmögliche Anwendung der Steuerstatistiken ist heute jedoch erst fünf Jahre nach dem Erhebungsjahr möglich. Ursache hierfür sind erhebliche Zeitverzögerungen vor allem bei den Einkommensteuerveranlagungen und insbesondere die im Interesse der Steuerzahler verlängerten Erklärungszeiten. Erst dann liegen die Ergebnisse der Statistik in der gebotenen Qualität vor.

Dieser große „time lag“ bei der Neufestsetzung führt bei den Gemeinden, deren Einwohnerzahl und damit auch Einkommensteuerleistung rasch ansteigt, zu Benachteiligungen. Stagnierenden bzw. schrumpfenden Gemeinden wird dagegen eine Schonfrist gewährt.[15]

[14] Von dieser Ermächtigung hat das BMF durch Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1970 vom 26. November 1969 (BGBl. I S. 2149) Gebrauch gemacht. Vgl. Schmidt: Das Gemeindefinanzreformgesetz, 1970, Tz.177.

[15] vgl. Micosatt, Junkernheinrich: Reform des Gemeindesteuersystems, 1991, S. 20.

Für den derzeit geltenden Verteilungsschlüssel werden seit dem 1. Januar 1997 die Ergebnisse der Steuerstatistiken für 1992 zugrundegelegt. Mit Verordnung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 793) hat das BMF mit Zustimmung des Bundesrates diese Grundlagen als maßgebend für den Verteilungsschlüssel der Jahre 1997, 1998 und 1999 bestimmt.

3.2. Die Höchstbeträge

Zur Bestimmung des Verteilungsschlüssels für den Einkommensteueranteil der einzelnen Gemeinden werden nicht die gesamten Steuerleistungen eines Steuerpflichtigen berücksichtigt, sondern nur die Steuerbeträge, die auf ein zu versteuerndes Einkommen[16] bis zu einer bestimmten Höchstgrenze (Sockelbeträge) entfallen. Das bedeutet, daß die Einkommensspitzen abgeschnitten werden und auf die Verteilung des Gemeindeanteils keinen Einfluß mehr nehmen. Gleichzeitig werden dadurch die kommunalen Aufkommensunterschiede erheblich abgemildert. Diese Nivellierung ist um so stärker, je niedriger die Sockelgrenzen liegen, da aufgrund steigender Löhne und Gehälter ein immer größerer Anteil des Steueraufkommens nicht berücksichtigt wird. Im Extremfall würde dann der Gemeindeanteil nicht mehr nach der Steuerkraft, sondern nach der Zahl der Steuerpflichtigen verteilt werden. Je höher sie liegen, um so stärker kann sich die Einkommensstruktur der Einwohner in einer Gemeinde auswirken.[17]

Um einer so weitgehenden Nivellierung entgegenzuwirken, die der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen“ (Art. 106 GG) nicht entsprechen würde, werden die Höchstbeträge von Zeit zu Zeit erhöht. Berechnungen des Statistischen Bundesamtes belegen, daß der überwiegende Teil des Einkommensteueraufkommens bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels zugrundegelegt wird.

[16] Ausgehend von der Summe der Einkünfte, die sich aus der Zusammenrechnung von Gewinnen und Verlusten der 7 Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) ergibt, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen als Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer bestimmt.

[17] vgl. Junkernheinrich: Reform des Gemeindesteuersystems, Bd. 1, 1991, S. 82.

3.2.1. Historischer Abriß

Im 1969 verabschiedeten Gemeindefinanzreformgesetz wurden die Höchstbeträge zunächst für die Jahre 1970 und 1971 auf **8.000 DM** für Alleinstehende und **16.000 DM** für zusammenveranlagte Ehegatten festgelegt. Nach § 3 Abs. 2. GFRG sollten für die Zeit ab 1. Januar 1972 die zu versteuernden Einkommensbeträge auf 80.000/160.000 DM ansteigen.

Da die Auswirkungen der Einkommensteuerverteilung in den ersten Jahren noch nicht bekannt waren, wurden unter Zugrundelegung der unteren proportionalen Zone des damaligen Einkommensteuertarifs die Beträge von 8.000/16.000 DM als sinnvoll angesehen.

Während die SPD-Bundestagsfraktion für eine Berücksichtigung der gesamten Einkommensteuer zur Berechnung des Verteilungsschlüssels eintrat, sah die CDU/CSU-Fraktion ab 1972 nur eine Verdoppelung der Höchstbeträge vor. Die Koalitionsfraktionen einigten sich sodann in einem Kompromiß auf Höchstbeträge von 80.000/160.000 DM. Die SPD begründete ihre Auffassung damit, daß nur durch die Einbeziehung großer Teile des örtlichen Steueraufkommens eine Begrenzung des Einnahmeausfalls[18] „in bisher gewerbesteuerstarken Gemeinden, insbesondere bei den größeren Gemeinden sowie zentralen Orten aller Größenklassen“[19] sichergestellt sei. Zudem sollte eine Anhebung der Höchstbeträge nicht nur eine Steuerkraftumverteilung zu Lasten der größeren Gemeinden verhindern, sondern zugleich die Voraussetzung für die spätere Einführung gemeindlicher Hebesätze schaffen. Denn bei geringeren Höchstbeträgen würde die Festsetzung des Hebesatzes über 100 v.H. die über den Höchstbetrag liegenden Einkommen nicht belasten, sondern nur zu einer stärkeren Belastung der Bezieher kleiner Einkommen führen. Das würde wiederum eine ungleiche Einkommensbesteuerung zur Folge haben, „ein nach den Grundsätzen sozialdemokratischer Steuerpolitik unvertretbarer Vorgang“[20].

Die Bundesregierung war bis zum Abschluß der Beratungen im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages mangels ausreichender statistischer Unterlagen nicht in der Lage darzulegen, welche Auswirkungen auf die verschiedenen Gemeindegrößenklassen und innerhalb dieser bei steuerstarken und steuerschwächeren Gemeinden hinsichtlich ihres Steueraufkommens eintreten, wenn die Höchstbeträge auf 80.000/160.000 DM angehoben werden.[21] Eine endgültige Entscheidung über die Höhe der Höchstbeträge sollte schließlich von einer Untersuchung (sog. Modellrechnungen) abhängig gemacht werden, zu der der

[18] Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer bei gleichzeitiger Einführung der Gewerbesteuer-umlage.
[19] Elsner/Schüler: Das Gemeindefinanzreformgesetz, 1970, S. 72.
[20] Elsner/Schüler: Das Gemeindefinanzreformgesetz, 1970, S. 73.
[21] vgl. Schmidt: Das Gemeindefinanzreforfmgesetz, 1970, Tz. 208.

Bundestag gleichzeitig mit Verabschiedung des Gemeindefinanzreformgesetzes die Bundesregierung aufgefordert hatte. Die Ergebnisse der Untersuchungen von 1971 zeigten, „das sich tatsächlich durch die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer unter Zugrundelegung eines niedrigen Höchstbetrages die Position der Gemeinden mit mehr als 200.000 Einwohnern relativ verschlechtert hatte. Andererseits hätte die im Gesetz vorgesehene Anhebung der Höchstbeträge auf 80.000/160.000 DM zusammen mit der zum 1. Januar 1972 durchgeführten Aktualisierung ganz überwiegend den bereits steuerstarken Gemeinden zusätzliche Einnahmen zufließen lassen, während sich für den Durchschnitt der Großstädte über 200.000 Einwohner keine Mehreinnahmen sowie für die steuerschwächeren Großstädte insbesondere im Ruhrgebiet erhebliche Mindereinnahmen ergeben hätten.“[22] Im Ergebnis dessen einigten sich Bundestag und Bundesrat dann auf die Festsetzung von Höchstbeträgen in Höhe von **16.000/32.000 DM**[23] zum 1. Januar 1972.

Im weiteren Verlauf gab es zur Einstufung der Höchstbeträge immer wieder unterschiedliche Standpunkte. Die Ende 1978 erfolgte Neufestsetzung der Höchstbeträge von 16.000/32.000 DM auf **25.000/50.000 DM** ab 1. Januar 1979 stellte nach Meinung des Deutschen Städtetags (DST) einen fragwürdigen Kompromiß dar. Dieses Urteil stützte sich wiederum auf einen Vergleich der Ergebnisse der vom Bundesministerium der Finanzen angeordneten Modellrechnungen mit unterschiedlichen Sockelbeträgen und den Zielen des Gemeindefinanzreformgesetzes von 1969. Unter diesen Aspekt sprach sich der DST, trotz Interessenkollision u. a. mit den strukturschwachen Mitgliedstädten des Ruhrgebietes, für eine Heraufsetzung der Höchstbeträge auf 75.000/150.000 DM aus. Die Bundesregierung selbst hatte in dem entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes einen Sockelbetrag von 40.000/80.000 DM vorgesehen. Das es doch zu einer Höchstbetragsregelung von 25.000/50.000 DM[24] kam, die insbesondere den ländlichen Raum und kleinere Gemeinden bevorzugt, wurde vom DST als steuerpolitisch irrational gewertet.[25]

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der neuen Schlüsselzahlen, die für die Jahre 1982 bis 1984 gelten sollten, stand wiederum eine Anhebung der Sockelbeträge zur Diskussion. Gründe dafür waren unter anderem Einkommensveränderungen der Bürger, mehrmalige Änderungen im Steuerrecht sowie kommunale Neugliederungen und Änderungen von Bevölkerungszahl und -struktur in den einzelnen Städten und Gemeinden. Entscheidungsgrundlage in der Höchstbetragsfrage sollten wiederum Modellrechnungen

[22] Haverkamp: Die Gemeindefinanzreform, 1982, S.538.
[23] vgl. Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157).
[24] vgl. Zweites Gesetz zur Änderung des Gemeindefinnzreformgesetzes vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97).
[25] vgl. Klein/Münstermann: Gemeindefinanzbericht 1979, in: Der Städtetag, 1979, S.20.

sein. Nach Auswertung dieser Modellrechnungen auf dem Stand der Einkommensteuerstatistik 1977 hatte die Bundesregierung im Jahr 1981 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes mit dem Ziel beschlossen, die Höchstbeträge auf 32.000/64.000 DM als „tragbaren Kompromiß“[26] heraufzusetzen. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 18. Dezember 1981 diesen Gesetzentwurf beraten aber mit der Begründung abgelehnt, daß die Anhebung der Höchstbeträge die Steuerkraft der einkommensteuerstarken zu Ungunsten der steuerschwachen Gemeinden erheblich verstärke und dadurch die Steuerkraftunterschiede zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden vergrößern würde.[27] In ihrer Gegendarstellung hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß zwischen den Auswirkungen einer Anhebung der Höchstbeträge und der Umstellung der statistischen Basis ein unmittelbar sachlicher Zusammenhang besteht. Zwar würden trotz Höchstbetragsanhebung die mittleren und kleinen Gemeinden erheblich besser gestellt, „wobei die steuerschwächeren mittleren und kleinen Gemeinden überproportionale Vorteile haben. Gegenüber den Vorjahren wird ab 1982 auch das Steuerkraftgefälle zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung verringert. Die maßvolle Anhebung beruht auch auf der Erwägung, die raumstrukturellen Auswirkungen gering zu halten“.[28] Von den kommunalen Spitzenverbänden sprachen sich der DST für und der Deutsche Städte- und Gemeindebund gegen eine Erhöhung der Sockelbeträge aus. Infolge der mehrheitlichen Ablehnung durch den Bundesrat hat der deutsche Bundestag das Gesetzgebungsverfahren in der 9. Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen.[29]

Neben der Umbasierung der Schlüsselzahlen für die Jahre 1985 bis 1987 auf die Statistik von 1980 kam es dann zu einer Anhebung der Höchstbeträge von 25.000/50.000 DM auf **32.000/64.000 DM,** nachdem die Modellrechnungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ein ähnliches Bild wie in den Vorjahren ergaben. Die erhöhten Sockelbeträge wurden ab 1. Januar 1985 der Verteilung des Einkommensteueranteils zugrundegelegt.[30]

Die nächste Höchstbetragsanhebung erfolgte erst neun Jahre später. Dem Gesetzesentwurf, in dem eine Anhebung der Sockelbeträge auf **40.000/80.000 DM** vorgesehen war, hat der Bundesrat am 26. November 1993 im ersten Durchgang zugestimmt. Die Zustimmung des Bundestages erfolgte am 21. Januar 1994. Angesichts der von 1986 bis 1989 weiter

[26] Lenz: Der Einkommensteuer-Anteil, Sonderdruck aus Handbuch der kommunalen Wissenschaft, 1985, S.152.
[27] vgl. Karrenberg/Münstermann: Gemeindefinanzbericht 1982, in: Der Städtetag, 1982, S. 12 f..
[28] vgl. Lenz: Der Einkommensteuer-Anteil, Sonderdruck aus Handbuch der kommunalen Wissenschaft, 1985, S. 153.
[29] vgl. Karrenberg/Münstermann: Gemeindefinanzbericht 1983, in: Der Städtetag, 1983, S. 76.
[30] vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1709).

gewachsenen Einkommensteuerleistungen hätte nach Meinung des DST auch eine Sockelbetragsanhebung auf 50.000/100.000 DM gerechtfertigt werden können, die jedoch als politisch nicht durchsetzbar erschien.[31]

Mit der turnusmäßigen Umbasierung zur Ermittlung der Schlüsselzahlen auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992 wurde erstmals ab 1997 der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auch in den **neuen Ländern** auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Einwohner verteilt. Zuvor erfolgte die Verteilung der Steuereinnahmen in den neuen Ländern nach der Einwohnerzahl, da Daten für die Einkommensteuerleistungen der Einwohner erst mit der Statistik von 1992 erfaßt werden konnten. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Modellrechnungen bestätigten, daß die Verteilung nach Einwohnerzahl die großen und größeren Städte erheblich benachteiligt und die kleinen Städte erheblich begünstigt hat.[32] Aufgrund des Einkommenrückstands in den neuen Ländern wurde ein geringerer Sockelbetrag als in den alten Ländern zugrundegelegt. Bis auf das Land Sachsen sprachen sich die neuen Länder für Höchstbeträge von **25.000/50.000 DM** für den Zeitraum von 1997 bis 1999 aus und entsprachen damit mehrheitlich dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Finanzen.[33]

Derzeit gelten nunmehr für die alten Länder Höchstbeträge in Höhe von 40.000/80.000 DM und für die neuen Länder in Höhe von 25.000/50.000 DM.

3.2.2. Die Schlüsselzahl

Jedes Bundesland vollzieht die Verteilung des Einkommensteueranteils zwischen den einzelnen Gemeinden selbst. Technisch erfolgt diese Verteilung mit Hilfe einer **Schlüsselzahl** , die auf der Grundlage der jeweils geltenden Einkommensteuerstatistik und der Höchstbeträge gebildet wird. Sie „ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland“[34]. Nach § 3 Abs. 3 GFRG wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. Danach sind gemäß § 3 der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen die Schlüsselzahlen auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben

[31] vgl. Karrenberg/Münstermann: Gemeindefinanzbericht 1994, in: Der Städtetag, 1994, S. 166.
[32] vgl. Karrenberg/Münstermann: Gemeindefinanzbericht 1997, in: Der Städtetag, 3/1997, S. 146 f..
[33] vgl. Karrenberg/Münstermann: Gemeindefinanzbericht 1997, in: Der Städtetag, 3/1997, S. 149.
[34] vgl. BMF-Dokumentation: Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, 1982, S. 3.

Stellen zu runden. Die Summe aller Schlüsselzahlen auf Landesebene ist aufgrund der Darstellung als Dezimalzahl gleich 1.

Der Anteil der zu betrachtenden Gemeinde an der Lohn- und Einkommensteuer errechnet sich damit durch Multiplikation ihrer Schlüsselzahl und dem auf Landesebene für die Verteilung zur Verfügung stehenden Betrages (15 %) nach den kassenmäßigen Einnahmen[35] an Lohn- und Einkommensteuer im laufenden Kalenderjahr.

Die Formel lautet damit:

		Schlüsselzahl		**Einkommensteueraufkommen des Landes**
Anteil der einzelnen Gemeinde am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	=	Aufkommen an Einkommensteuer einer Gemeinde innerhalb der jeweiligen Sockelgrenzen (sog. Sockelaufkommen) lt. Statistik / Sockelaufkommen des betreffenden Bundeslandes lt. Statistik	x	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer des laufenden Jahres (z. Zt. 15 %)

Die jeweils geltenden Schlüsselzahlen werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt. Die Zuständigkeit der Länder für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels ergibt sich ausdrücklich aus § 106 Abs. 5 Satz 1 GG.

[35] vgl. Art. 107 Abs. 1 GG.

3.2.3. Modellberechnungen

Bei jeder Aktualisierung der bundeseinheitlichen Maßstäbe (Änderungen des Erhebungsjahres der Einkommensteuerstatistik und/oder der Höchstbeträge) ist es unerläßlich, die Auswirkungen auf den Einkommensteueranteil der einzelnen Gemeinde oder von Gemeindegruppen zu untersuchen. Grundlage für die Entscheidungsfindung bilden hierbei die sogenannten *Modellberechnungen*, deren Berechnungsgrundlage die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind. Die Untersuchungen werden von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt. Seit 1998 gibt es dazu einen ausdrücklichen Auftrag im Gesetz über Steuerstatistiken.[36]

Bei einer *Bewertung* der Modellberechnungen muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Auswirkungen bei Änderung der Verteilungskriterien sowohl für einzelne Gemeindetypen als auch für Gemeindegruppierungen (z. B. kleine/große; steuerstarke/ steuerschwache; im Ballungsgebiet/ländlichen Raum liegende Gemeinden) große Unterschiede aufweisen. Deshalb bedarf es einer Zielvorgabe, die sich an den Zielen der Gemeindefinanzreform orientiert, um so die „konträren Ergebnisse“[37] richtig einzuordnen und eine sinnvolle Entscheidung herbeizuführen. Aus der Sicht des Bundes können hierbei nur die jeweiligen Maßnahmen auf Gemeinde*gruppen*, differenziert nach *Größenklassen* und/oder *Steuerkraft*, Grundlage für die Bewertung der Ergebnisse der Modellberechnungen im Hinblick auf die Ziele der Gemeindefinanzreform sein.[38]

Sollte eine mit Blick auf die Gesamtheit der Gemeinden gebotene Änderung bei den Höchstbeträgen für einzelne Gemeinden zu negativen Ergebnissen führen, muß die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Folgen der Aktualisierung der statistischen Basis des Verteilungsschlüssels mit Veränderungen der Höchstbeträge sorgfältig abzustimmen sind.

[36] vgl. BGBl. I S. 1497.
[37] vgl. Lenz: Der Einkommensteuer-Anteil, Sonderdruck aus Handbuch der kommunalen Wissenschaft, 1985, S. 152.
[38] vgl. BMF-Dokumentation: Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, 1982, S. 8.

3.3. Entwicklung der Verteilungskriterien

Die nachfolgende Übersicht stellt zusammenfassend dar, wie sich die bundeseinheitlich festgelegten Verteilungskriterien für den gemeindlichen Einkommensteueranteil seit Inkrafttreten der Gemeindefinanzreform entwickelt haben:

Anwendungsjahr der Schlüsselzahl	**Maßgebender(s)**		**Rechtsgrundlagen für die Berechnung**	
	Höchstbetrag [1)] (DM)	**Erhebungsjahr der Statistik**	**Statistik und Anwendungsjahr**	**Höchstbetrag**
1970 - 1971	8.000/16.000	1965	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1970 vom 26. November 1969 (BGBl. I S. 2149)	Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587)
1972 - 1974	16.000/32.000	1968		Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157)
1975 - 1977		1971	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1975, 1976 und 1977 vom 20. Juni 1975 (BGBl. I S. 1544)	
1978			Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1978 vom 14. März 1978 (BGBl. I S. 399)	
1979 - 1980	25.000/50.000	1974	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1979 und 1980 vom 17. Januar 1979 (BGBl. I S. 101)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97)
1981			Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1981 vom 2. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2201)	
1982 - 1984		1977	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1982, 1983 und 1984 vom 7. Januar 1982 (BGBl. I S. 2)	
1985 - 1987	32.000/64.000	1980	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1985, 1986 und 1987 vom 15. November 1984 (BGBl. I S. 1370)	Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1709)

TABELLE 2: ENTWICKLUNG DER VERTEILUNGSKRITERIEN FÜR DEN GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER

1988 - 1990		1983	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1988, 1989 und 1990 vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2520)	
1991 - 1993		1986	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1991, 1992 und 1993 vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2580)	
1994 - 1996	40.000/80.000	1989	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996 vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2097)	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 416)
1997 - 1999	40.000/80.000 25.000/50.000	1992	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999 vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 793)	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790)

1) AB 1997 KOMMEN IN DEN NEUEN LÄNDERN HÖCHSTBETRÄGE ZUR ANWENDUNG, DIE GERINGER ALS DIE IN DEN ALTEN LÄNDERN SIND. BIS EINSCHLIEßLICH 1996 ERFOLGTE DIE VERTEILUNG IN DEN NEUEN LÄNDERN NACH EINWOHNERN.

FORTSETZUNG TABELLE 2: ENTWICKLUNG DER VERTEILUNGSKRITERIEN FÜR DEN GEMEINDEANTEIL AN DER EINKOMMENSTEUER (EINE MIT AKTUELLEN DATEN FORTGESCHRIEBENE TABELLE FINDEN SIE IM ANHANG ZU DIESEM BEITRAG)

4. Fazit

Insgesamt hängen die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Einkommensteueranteil von der Einwohnerzahl, der Einkommenstruktur der Einwohner und der gesamtwirtschaftlichen Situation (z. B. Schmälerung der Bemessungsgrundlage durch Arbeitslosigkeit) ab.

Das große Gewicht des Einkommensteueranteils innerhalb des Gemeindesteuersystems belegt den quantitativen und qualitativen Erfolg der Gemeindefinanzreform von 1969. Allerdings ist mit den Höchstbeträgen ein Verteilungskriterium vorgegeben, das regelmäßig politischen Einflüssen unterworfen ist. Fachlich gebotene Änderungen stehen damit häufig gebündelten regionalen Interessen gegenüber.

Literaturverzeichnis

Elsner, Hermann; Schüler, Manfred: Das Gemeindefinanzreformgesetz, - Einführung in die Gemeindefinanzreform und Erläuterungen zum Gemeindefinanzreformgesetz -,
Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover, 1970.

Junkernheinrich, Martin: Reform des Gemeindesteuersystems, - 1: Analyseergebnisse -,
Analytica Verlagsgesellschaft, 1. Auflage, Berlin, 1991.

Micosatt, Gerhard; Junkernheinrich, Martin: Reform des Gemeindesteuersystems, - 2: Methodische Grundlagen und statistische Simulationen -,
Analytica Verlagsgesellschaft, 1. Auflage, Berlin, 1991.

Kommission für die Finanzreform: Gutachten über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland,
Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln, 2. Auflage, 1966.

Lenz, Dieter: Der Einkommensteuer-Anteil , Sonderdruck aus Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 6
Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 1985, (nicht im Handel).

Dr. Schmidt, Johannes Werner: Gemeindefinanzreformgesetz, - Kommentar mit Durchführungsverordnungen -,
Deutscher Gemeindeverlag GmbH und W. Kohlhammer Verlag GmbH, Köln, 1970.

Zimmermann, Franz: „Das System der kommunalen Einnahmen“ und die Finanzierung der kommunalen Abgaben in der Bundesrepublik Deutschland,
Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, Köln, 1988.

Aufsätze in Sammel- und Nachschlagewerken

Haverkamp, Franz: Die Gemeindefinanzreform, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aus finanzverfassungsrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht,
Referat Presse und Informationen, Bonn, 1982, S. 527 - 560.

Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften

Meyer, Hans: Das Finanzreformgesetz. Probleme einer Verfassungsänderung. In: Die öffentliche Verwaltung, Verlag Kohlhammer1969.

Karrenberg, Hanns; Münstermann, Engelbert: Gemeindefinanzbericht 1982, in: Der Städtetag, Februar 1982, Verlag W. Kohlhammer Stuttgart. (sowie Gemeindefinanzberichte 1993, 1994, 1997 und 1998)

Klein, Richard R.; Münstermann, Engelbert: Gemeindefinanzbericht 1979, in: Der Städtetag, Februar 1979, Verlag W. Kohlhammer Stuttgart.

sonstige Quellen

IFSt-Schrift-Nr. 358, Gemeindehaushalt , - Haushaltsrecht und Haushaltsanalyse-, Institut „Finanzen und Steuern“ e. V., Bonn, 1997.

BMF-Dokumentation: Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, (Hrsg.) Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information, Bonn, 1982.

BMF-Dokumentation: Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage seit der Gemeindefinanzreform 1969, (Hrsg.) Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse, Bonn, 1999.

Finanzberichte 1983, 1993 und 1999:Herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen,

Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969, BGBl. I S. 1587-1588.

Grundgesetz:(Hrsg.) Bundeszentrale für politische Bildung, Stand November 1972.

Anhang

Jahr	Aufkommen Gemeindeanteil an der ESt in Mrd. €		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v.H.		Anteil an den kommunalen Steuereinnahmen in v.H.	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1998	18,5	1,1	6,9	-2,4	41,4	28,7
1999	19,2	1,3	3,8	16,7	41,0	31,5
2000	20,2	1,1	5,3	-13,3	42,3	27,3
2001	19,4	1,1	-4,1	-6,5	42,9	27,0
2002	19,2	1,1	-1,0	4,0	44,1	27,7
2003	18,7	1,1	-2,4	-2,2	43,9	26,7
2004	17,5	1,1	-6,6	-1,2	37,5	23,7
2005	17,4	1,2	-0,5	11,3	35,4	23,3
2006	18,9	1,3	8,5	7,0	34,1	23,1
2007	21,3	1,6	12,8	21,9	35,4	25,5

Anwendungs-jahr der Schlüsselzahl	**Maßgebender(s)**		**Rechtsgrundlagen für die Berechnung**	
	Höchstbetrag [1] (€)	**Erhebungsjahr der Statistik**	**Statistik und Anwendungsjahr**	**Höchstbetrag**
2000 - 2002	25.565/51.129 20.452/40.903	1995	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2000, 2001 und 2002 vom 13. Dezember 1999(BGBl. I S. 2463)	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486)
2003 - 2005	30.000/60.000 25.000/50.000	1998	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2003, 2004 und 2005 vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 887)	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862)
2006 - 2008	einheitlich: 30.000/60.000	2001	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2006, 2007 und 2008 vom 27. September 2005 (BGBl. I S. 2904)	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1090)
2009 - 2011	einheitlich: 30.000/60.000	2004	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2009, 2010 und 2011 vom 25. September 2008 (BGBl. I S. 1927)	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1090)

[1] Von 1997 bis 2005 kommen in den neuen Ländern Höchstbeträge zur Anwendung, die geringer als die in den alten Ländern sind. Bis einschließlich 1996 erfolgte die Verteilung in den neuen Ländern nach Einwohnern.